

1818.  
Februar.

Für einen Actuar die XI. Classe mit ..... 3 fl.  
Für einen Amtschreiber oder Kanzellisten die XII. Classe mit .... 2 „  
Endlich für einen Practikanten bey Dienststreifen die XII. Classe mit 2 „

1418.

den 13ten. **Hofdecret** vom 13ten Februar 1818, an das Appellations-Gericht in Tyrol und Vorarlberg, in Folge höchster Entschliesung vom 9. December 1817, über Vortrag der geheimen Hof- und Staatskanzley.

Die in dem Artikel XII der Deutschen Bundes-Acte enthaltene Bestimmung: daß die Bewohner Deutscher Bundesstaaten die Wohlthat einer dritten Instanz auch da, wo bisher noch keine bestanden hat, von nun an genießen sollen, und daß jene Deutschen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, sich mit den ihnen verwandten Häusern, oder mit andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes zu vereinigen haben, hat den regierenden Herrn Fürsten von Liechtenstein veranlaßt, den Antrag zu machen, daß das k. k. Appellations-Gericht in Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck als dritte Instanz für das souveräne Fürstenthum Nadug, wo das Oesterreichische bürgerliche Gesetzbuch, das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen, und die Oesterreichische Gerichts- und Grundbuchs-Ordnung bereits eingeführt sind, constituirt werde.

Seine k. k. Majestät haben diesen Antrag unter folgenden, von dem Herrn Fürsten von Liechtenstein angenommenen Modalitäten und Bedingungen zu genehmigen geruhet:

1) Das Appellations-Gericht habe in seinen Entschliesungen, die es als fürstlich Liechtensteinisches Revisions-Gericht erläßt, den Titel zu führen: k. k. Appellations-Gericht für Tyrol und Vorarlberg, als aus allerhöchster Bewilligung constituirtes Revisions-Gericht des souveränen fürstlich Liechtensteinischen Fürstenthumes Nadug.

2) Das Appellations-Gericht habe sich nur auf die oberstrichterliche Eigenschaft zu beschränken, einer ämtlichen Aufsicht über die Justiz-Verwaltung in dem Fürstenthume sich jedoch nicht zu unterziehen.

3) Habe der Herr Fürst von Liechtenstein in Civil-Fällen dem Appellations-Gerichte das unabhängige Erkenntniß einzuräumen, ohne sich das Bestätigungsrecht vorzubehalten; in Criminal-Fällen jedoch, und zwar bey Todesstrafen, wo dem Souverän das Begnadigungsrecht zusteht, seyen die Acten durch ein geziemendes Schreiben des Appellations-Präsidenten

dem Herrn Fürsten mit dem gefaßten Todesurtheile, und mit der Darstellung der allenfalls obwaltenden Begnadigungsgründe, vorzulegen.

4) Alle Entschließungen des Appellations-Gerichtes können nur vermittelst Communication an die fürstlich Liechtensteinische Central-Kanzley zur weiteren Ausfertigung gelangen.

5) Haben Seine Majestät Sich die allerhöchst beliebige Zurücknahme dieser Bewilligung vorbehalten, so wie auch dem Herrn Fürsten von Liechtenstein eine anderweite Verfügung unbenommen bleibt.

1818.

Februar.

## 1419.

Hofdecret vom 14ten Februar 1818, an die Appellations-Gerichte in Wien, Klagenfurt, Fiume, Prag und Brünn, einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesessachen. den 14ten.

Bei der Wahl des Creditoren-Ausschusses ist die Mehrheit der Stimmen nicht nach der Zahl der Gläubiger, sondern nach dem Betrage der angemeldeten Forderungen, zu berechnen; und kann bey dieser Wahl jedem Concursgläubiger, der die Stelle eines Ausschusses anzunehmen bereit ist, außer den Forderungen derjenigen, die ihn dazu wählen, auch seine eigene Forderung ohne Anstand zu gute gerechnet werden.

## 1420.

Hofdecret vom 14ten Februar 1818, an das Küstenländische und Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht, über des letzteren Anfrags-Bericht. den 14ten.

In Betreff der von den Grundobrigkeiten in Illyrien, ohne vorläufige bezirksgerichtliche Bewilligung vorgenommenen grundbücherlichen Umschreibungen der unterthänigen Realitäten, wird nachträglich zu dem Hofdecrete vom 20. September 1814 Nr. 1102 der Justiz-Gesessammlung erklärt: daß es zur weiteren Uebertragung des Eigenthumes mittelst Vertrages bey Bauerngütern nach Maßgabe des §. 433 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches genug sey, wenn der Uebergeber und Uebernehmer, oder auch nur der Uebergeber allein, vor der Grundobrigkeit erscheint und die Einverleibung des Erwerbungsgeschäftes in das öffentliche Buch ansuchet, und wenn dann die Grundobrigkeit, die nicht zugleich Central-Bezirksgericht ist, an dieses das hierüber aufgenommene Protokoll mit dem Gutachten, ob dem Ansuchen ein Bedenken entgegen stehe, zur Einholung der bezirksgerichtlichen Bewilligung unverzüglich einsendet.